MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.12.2004 - 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

53. Änderungen der Studienpläne Sportwissenschaften (Bakkalaureats- und Magisterstudien)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 auf Änderung der Studienpläne Sportwissenschaften (erschienen am 28.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV, Nummer 336) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. **§ 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 26 Abs. 2** lauten (gem. § 54 Abs 1 Zi 5 Universitätsgesetz 2002) lautet:

(2) Akademischer Grad: "Bakkalaurea der Naturwissenschaften" "Bakkalaureus der Naturwissenschaften", abgekürzt "Bakk. rer. nat."

2. § 34 Abs. 2 lautet:

(2) Akademischer Grad: "Magistra der Naturwissenschaften" "Magister der Naturwissenschaften", abgekürzt "Mag. rer. nat."

3. **§ 37 Abs. 1** lautet:

(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft setzt den Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums aus dem Bereich der Sportwissenschaften bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus

4. § 37 Abs. 2 (neu) lautet:

- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.
- 5. Der bisherige Abs 2 erhält die Ziffer (3).

6. Dem § 39 ist folgender Absatz (6) anzufügen:

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits im Bakkalaureatsstudium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

7. **§** 7 lautet:

Auf Grund neuer Regelungen bei den *Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen* gibt es eine Verschiebung der Absätze:

$$(a) \rightarrow (a), (b) \rightarrow (b), (c) \rightarrow \text{f\"{a}llt weg}, (d) \rightarrow (g), (e) \rightarrow (h), (f) \rightarrow (i), (g) \rightarrow (j), (h) \rightarrow (k), (i) \rightarrow (l), (j) \rightarrow (m),$$

§ 7 (a) lautet:

Lehrveranstaltungen eines Faches aus den empfohlenen Semestern 4, 5 und 6 (§ 3 (6)) können erst dann besucht werden, wenn alle Lehrveranstaltungen desselben Faches aus den empfohlenen Semestern 1, 2 und 3 positiv absolviert wurden. Siehe § 3 Abs. (6) sowie für Sportmanagement § 14 und § 15 für Gesundheitssport § 22 und § 23 für Leistungssport § 30 und § 31.

§ 7 (c) - NEU lautet:

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Angewandte Sportpsychologie" ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung "Grundlagen der Sportpsychologie" erforderlich.

§ 7 (d) - NEU lautet::

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren" ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen "Physiologie" und "Anatomie" erforderlich.

§ 7 (e) - NEU lautet::

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Übungen zur angewandten sportmedizinischen Leistungsdiagnostik" ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen "Leistungsphysiologie" und "Leistungsdiagnostik" erforderlich.

§ 7 (f) - NEU lautet:

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich" ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung "Gesundheitspsychologie" erforderlich.

§ 7 (h) - statt § 7 (e) alt - lautet:

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen" (VO) wird die Absolvierung eines Erste Hilfe - Kurses im Ausmaß von 16 Stunden **dringend** empfohlen.

8. § 14 (2) - Biomechanik und Bewegungsanalyse:

Seminar Biomechanik (2 Semesterstunden / SE / 5. Semester / 6 ECTS) wird **geändert in** Praktikum Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfanalyse (2 / UE / 6 / 3)

§ 14 (2) - Sportpsychologie:

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 6 / 3) wird geändert in Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3)

9. § 22 (2) - Biomechanik und Bewegungswissenschaft:

Seminar Biomechanik (2 / SE / 5 / 6) wird **geändert in** Praktikum Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfanalyse (2 / UE / 6 / 3)

§ 22 (2) - Sportpsychologie:

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3)

10. § 23 (2) - Spezialisierung lautet:

Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Dabei ist zu beachten:

Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen zu absolvieren.

Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen zu absolvieren.

Die verbleibenden 6 Semesterstunden sind aus den Fächern könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen, Spielorientierte Bewegungshandlungen, Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen, Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen zu wählen.

Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Semesterstunden zu belegen.

§ 23 (2) - Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 5 / 3)

§ 23 (2) - Sportpsychologie:

Gesundheitspsychologie (2 / VU / 4 / 3) wird geändert in Gesundheitspsychologie (2 / VU / 5 / 3)

§ 23 (2) - Sportpsychologie:

Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich (2 / VU / 5 / 3) wird **geändert in** Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich (2 / VU / 6 / 3)

§ 23 (2) - Praxisfelder:

Praktikum Biomechanik Bewegungsanalyse (3 / UE / 6 / 3) wird **geändert in** Sportgerätetechnik / Wintersport (2 / UE / 5 / 3) oder Sportgerätetechnik / Sommersport (2 / UE / 6 / 3)

11. § 30 (2) - Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Seminar Biomechanik (2 / SE / 5 / 6) wird **geändert in** Praktikum Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfanalyse (2 / UE / 6 / 3)

§ 30 (2) - Sportpsychologie:

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3)

12. § 31 (2) - Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 6 / 3) wird **geändert in** Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (2 / VU / 5 / 3)

§ 31 (2) - Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Biomechanische Leistungsdiagnostik (1 / VU / 5 / 1,5) wird **geändert in** Übungen zu angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft (1 / UE / 5 / 1)

§ 31 (2) - Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Sportgerätetechnologie (1 / VU / 5 / 1,5) wird **geändert in** Sportgerätetechnik / Wintersport (2 / VU / 5 / 3)

§ 31 (2) - Biomechanik, Bewegungswissenschaft:

Praktikum Biomechanik Bewegungsanalyse (3 / UE / 6 / 3) wird **geändert in** Sportgerätetechnik / Sommersport (2 / VU / 5 / 3)

§ 31 (2) - Statistik, Informatik und Methodenlehre:

Sportspielanalysen als trainingsbegleitende Maßnahmen (1 / VU / 6 / 1,5) wird **geändert in** Sportspielanalysen als trainingsbegleitende Maßnahmen (1 / VU / 5 / 1,5)

13. § 41 - Wahlfach Sportmanagement:

Praktikum des Leiten und Führen unter Supervision (Begleitung des Berufspraktikums) (1 / UE / 1 / 1) wird geändert in Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1)

§ 41 - Wahlfach Prävention und Rehabilitation:

Biomechanische Belastungsanalysen des Bewegungsapparates (2 / VU / 1 / 3) wird **geändert** in Methoden der Sportinformatik (2 / VU / 2 / 3)

§ 41 - Wahlfach Prävention und Rehabilitation;

Neu: Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1)

§ 41 - Wahlfach Trainingswissenschaft:

Neu: Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1)

§ 41 - Wahlfach Prävention und Rehabilitation:

Biomechanische Kraftdiagnostik (2 / VU / 2 / 3) wird **geändert in** Methoden der Sportinformatik (2 / VU / 2 / 3)

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

E. Weber